

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

2.154 Jahre Haft

Besteuerungsverfahren

Bund und Länder planen Modernisierung

Sehr geehrte Mandanten,

neues Jahr, neue Gesetze. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Dies wird in zahlreichen Fällen ungeheure Folgen haben. Hier nur zwei Beispiele:

Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass der Mindestlohn auch für Minijobber gilt. Dies gilt selbst dann, wenn diese im Privathaushalt beschäftigt werden. Wer z.B. einen Minijobber als Haushaltshilfe beschäftigt hat, muss nachrechnen ob Mindestlohn, maximale Verdienstgrenze von 450 Euro und vereinbarte Arbeitsstunden nicht zu negativen Folgen führen. Aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro kann der Minijobber nämlich nur 52 Stunden im Monat arbeiten (genau sind es 52,9 Stunden), damit er noch unter die monatliche 450-Euro-Grenze fällt. Es gilt also zu prüfen, ob eine Überschreitung der 450 Euro droht. Unter Umständen muss auch der Arbeitsvertrag angepasst werden, damit das Minijob-Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleiben kann.

Wer den Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde ignoriert, wird damit auch nicht glücklich werden. Insbesondere in der Sozialversicherung richtet sich der Beitrag nämlich nach dem geschuldeten Arbeitslohn. Soll heißen: Selbst wenn weniger als 8,50 Euro die Stunde gezahlt werden, werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet, da dieser geschuldet wird.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist eine Änderung, deren Folgen noch gar nicht absehbar sind. Damit es bei all den gesetzlichen Neuerungen für Sie nicht heißt: neues Jahr = neue Steuerfalle, erhalten Sie wie gewohnt im Folgenden Informationen zu ausgesuchten Steuerneugigkeiten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Norbert Hönisch und Jörg Ruben
Steuerberater

Hönisch & Ruben
Katharinenstr. 18, 10711 Berlin
berlin@hoenisch-ruben.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft
- Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung
- Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt
- Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit
- Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden
- Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen
- Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer
- Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück
- Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entgegenstehen

3

- Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

Allgemeine Informationen

7

- Anlegerschutz: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor
- Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben
- Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen
- "Düsseldorfer Tabelle" 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige
- Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen
- Schulgeld: Was ist abzugsfähig?
- Kostengünstiger Krankenversicherungsschutz als Student endet spätestens mit 37 Jahren

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2015.

Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft

Wegen Steuerhinterziehung sind von den Gerichten im Jahr 2013 insgesamt 2.154 Jahre Freiheitsstrafe verhängt worden. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/3242) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/3036) mit.

Im Jahr 2012 seien 2.341 Jahre Haft wegen Steuerhinterziehung verhängt worden. Wegen Subventionsbetrugs seien im Jahr 2013 Verurteilungen zu insgesamt 13 Jahren Freiheitsstrafe (2012: neun Jahre) erfolgt. Außerdem teilte die Regierung mit, dass im Jahr 2013 18.032 aufgrund der Abgabe von Selbstanzeigen begonnene Strafverfahren wieder eingestellt worden seien.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.11.2014

Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung

Bund und Länder wollen das Besteuerungsverfahren modernisieren. In einem gemeinsamen Konzept nennen sie drei Ziele. So sollen Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe strukturell neu gestaltet werden.

Mit verstärktem IT-Einsatz soll das steuerliche Massenverfahren optimiert werden. Außerdem geht es darum, die Aufgaben der Steuerverwaltung nachhaltig, effektiv und wirtschaftlich zu erfüllen.

Neue technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ein verändertes globales Umfeld, die demografische Entwicklung der Gesellschaft und abnehmende personelle Ressourcen beeinflussten zunehmend das Besteuerungsverfahren. Bund und Länder sahen daher gemeinsam die Notwendigkeit, Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren neu auszurichten, erläutert das Bundesfinanzministerium. Die wesentlichen Handlungsfelder der Verfahrensmodernisierung sind seinen Angaben zufolge eine größere Serviceorientierung der Steuerverwaltung, eine stärkere Unterstützung der Arbeitsabläufe durch die Informationstechnologie (IT) und strukturelle Verfahrensanpassungen. Von den Möglichkeiten eines zielgenaueren Ressourceneinsatzes sollen alle am Verfahren Beteiligten gleichermaßen profitieren. Zur Umsetzung des Gesamtpaketes seien rechtliche, technische und organisatorische Anpassungen notwendig. Mit den erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten solle Anfang 2015 begonnen werden. Die organisatorische und die IT-Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgten schrittweise und erforderten erhebliche zusätzliche Investitionen von Bund und Ländern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 21.11.2014

Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt

Das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer ist seit mehreren Jahren rückläufig. In einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/2724) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/2569) wird die gesamte Steuerbelastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2014 mit insgesamt 8,490 Milliarden Euro angegeben. 2013 waren es noch rund eine halbe Milliarde Euro mehr. 2012 betragen die Steuereinnahmen in diesem Bereich sogar 9,965 Milliarden Euro.

Wäre die Abgeltungsteuer, mit der von Kapitalerträgen pauschal 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag) von den Banken und anderen Zahlstellen an den Staat abgeführt werden, nicht eingeführt worden, hätte es bei Weiterführung der alten Rechtslage in allen Jahren Steuermindereinnahmen gegeben, zeigt sich die Regierung überzeugt.



Zu im Ausland erzielten Kapitaleinkünften, die rechtswidrig nicht oder nicht in vollem Umfang offenbart wurden, hat die Bundesregierung nur Erkenntnis durch die abgegebenen Selbstanzeigen. Zwischen 2010 und 2013 seien 61.896 Selbstanzeigen abgegeben worden. Diese hätten bisher zu Mehrsteuern in Höhe von 3,3 Milliarden Euro geführt.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.10.2014

Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit

Wer gegen einen Bescheid des Finanzamtes angehen will, der muss das innerhalb eine Monats nach dem Zugang des Bescheides tun. Eine plötzlich eintretende schwere Erkrankung kann dazu führen, dass bei Versäumung der Frist „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt, die Frist demnach verlängert wird.

Das gilt jedoch nicht, wenn eine Mutter, die gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch einlegen will, bereits seit Jahren chronisch krank ist und demnach – wie hier – „mit den Symptomen umgehen“ musste. Sie habe deshalb damit rechnen müssen, Phasen zu haben, in denen sie durch ihre Erkrankung in ihrem Alltagsleben eingeschränkt ist. Deshalb hätte sie eine andere Person damit bevollmächtigen müssen, ihre Rechte wahrzunehmen.

FG Münster, 6 K 1015/13 vom 28.04.2014

Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, seine diskriminierende Erbschaftsteuerregelung für Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu ändern, da diese Vorschriften gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs verstoßen.

Nach deutschem Recht würden Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen, die ihren Sitz in einem anderen EU-/EWR-Land haben, weniger günstig behandelt als Vermächtnisse an bestimmte Organisationen mit Sitz in Deutschland, erläutert die Kommission. Inländische

Wohltätigkeitsorganisationen würden von der Erbschaftsteuer befreit. Ähnliche Organisationen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat würden dagegen nur befreit, wenn ihr Staat ähnliche Steuerbefreiungen für deutsche Wohltätigkeitsorganisationen gewährt. Im Ergebnis würden Vermächtnisse an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen häufig höher besteuert als Vermächtnisse an deutsche Organisationen. Nach Ansicht der Kommission stellen diese Vorschriften eine Diskriminierung und eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

EU-Kommission, PM vom 16.10.2014

Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) fordert Rechtssicherheit beim „ersetzenden Scannen“, bei dem Papierbelege nach Durchführung eines strukturierten und dokumentierten Scanprozesses vernichtet, also nur noch in elektronischer Form vorgehalten werden. Derzeit bestehe bei Unternehmen Unsicherheit darüber, ob das Vernichten nach dem Einscannen risikolos möglich sei. Es werde befürchtet, dass die Finanzbehörden die Vorlage der Originalbelege zum Beispiel im Fall einer steuerlichen Betriebsprüfung doch noch verlangen könnten. Dies führe in der Praxis häufig zu einer Verdopplung des Aufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

Die Lösung biete hier die vom DStV gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer entwickelte „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“. Sie gebe ein Verfahren vor, das insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen umsetzbar und praktikabel sei. Das Bundeswirtschaftsministerium hat laut DStV bereits erklärt, auf der Grundlage dieser Verfahrensdokumentation gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag weitere Hilfestellungen für Unternehmen anbieten zu wollen.

In dieser Situation wäre es nach Ansicht des DStV sinnvoll, wenn das Bundesfinanzministerium offiziell bestätigen könnte, dass Belege, die nach dieser Verfahrensdokumentation gescannt und bereit gehalten werden, für steuerliche Zwecke nicht noch auf Papier vorgehalten wer-

den müssen. Dies wäre nach Ansicht des Verbandes ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.10.2014

Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte eine größere GmbH-Beteiligung im September 2001 mit Verlust veräußert und in diesem Zusammenhang auf die Rückzahlung eines kreditfinanzierten Gesellschafterdarlehens verzichten müssen. Nachdem er für die Jahre 2005 bis 2008 die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als nachträgliche Werbungskosten bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen hatte, versagte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das Jahr 2009.

Der BFH hat die Rechtsauffassung des Finanzamtes unter Verweis auf die seit 2009 geltende Rechtslage bestätigt. Mit Einführung der Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge habe der Gesetzgeber in § 20 Absatz 9 EStG ab dem Jahr 2009 den Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ausgeschlossen. Das Gesetz gestatte nur noch den Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro.

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegne dies nicht. Mit der Gewährung des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro habe der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich grundsätzlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern niedriger Kapitaleinkünfte sowie mit der Senkung des Steuertarifs von bis zu 45 Prozent auf nunmehr 25 Prozent zugleich eine verfassungsrechtlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern höherer Kapitaleinkünfte vorgenommen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12

Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück

Das Landgericht (LG) Osnabrück hat am 31.10.2014 in fünf Verfahren zu den so genannten Medienbriefen der mittlerweile insolventen Enorm Verlagsgesellschaft den klagenden Anlegern jeweils Schadenersatz zwischen circa 2.000 Euro und circa 41.000 Euro zugesprochen. Das Gericht geht von einer sittenwidrigen Schädigung der Anleger aus sowie von einer falschen Anlageberatung. Deswegen sei ihnen das eingesetzte Kapital zurück zu erstatten. Wie das LG mitteilt, sind bei ihm noch diverse ähnliche Verfahren anhängig.

Die Kläger nehmen jeweils einen Osnabrücker Verleger persönlich in Anspruch, der in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft sogenannte Medienbriefe vermittelt hatte. Privatanleger konnten sich ab 1997 mit Anteilen von zunächst 5.000 DM (später 5.000 Euro) als stille Gesellschafter an dem Verlagshaus beteiligen. Inwieweit sie dabei vom Beklagten über die Risiken einer solchen Investition aufgeklärt wurden, ist streitig. Auf die zu erwartenden Gewinne war jeweils eine jährliche „Vorabvergütung“ zwischen 4,75 und 6,25 Prozent der Anlagesumme versprochen und auch tatsächlich ausgezahlt worden, obwohl die Verlagsgesellschaft seit vielen Jahren keinerlei Gewinne erzielt hatte, sondern Verluste in beträchtlicher Höhe.

Die Kläger sehen sich durch den Beklagten falsch beraten und vorsätzlich getäuscht, da ihre Einlagen offenbar im Sinne eines Schneeballsystems dazu verwendet worden seien, die versprochenen Vorabvergütungen anderer Anleger zu zahlen und Finanzierungslücken zu schließen. Der Beklagte weist den Vorwurf der Täuschung oder Falschberatung von sich. Sein Finanzierungskonzept habe gelingen können, wenn in zukünftigen Jahren beträchtliche Gewinne erwirtschaftet worden wären.

Das LG Osnabrück sah die Vorwürfe der Anleger nach durchgeführter Beweisaufnahme als bestätigt an. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Verlagsgesellschaft habe dem Verleger klar sein müssen, dass er seine Versprechungen nicht werde erfüllen können. Insofern sei von einer gezielten Täuschung beziehungsweise Irreführung der Anleger auszugehen, für die der Verleger auch persönlich einzustehen habe. Es liege jeweils eine sittenwidrige Schädigung der Anleger vor. Zudem

sei eine falsche Anlageberatung durch den Beklagten festzustellen. Als Rechtsfolge sei den Anlegern jeweils ihr eingesetztes Kapital abzüglich der ausgezahlten Gewinne zurückzuerstatten. Zudem müsse der Verleger die Medienbrief-Inhaber von etwaigen Forderungen des Insolvenzverwalters freistellen.

Landgericht Osnabrück, Urteile vom 31.10.2014, nicht rechtskräftig

Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entgegenstehen

Eltern können unter bestimmten Umständen für ein Kind, das freiwilligen Wehrdienst leistet, Kindergeld erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die Klägerin bezog für ihren 1994 geborenen Sohn Kindergeld, bis dieser – statt wie zunächst geplant eine Ausbildungsstelle anzutreten – ab Oktober 2012 freiwilligen Wehrdienst leistete. Nachdem die Familienkasse vom Antritt des Wehrdienstes erfahren hatte, hob sie die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Dienstantritt auf, da der Sohn der Klägerin ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nicht mehr erfülle. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auf die Revision der Klägerin hat der BFH nunmehr das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Er bestätigt zunächst die Auffassung des FG, wonach es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass Kinder, die freiwilligen Wehrdienst leisten, im Gegensatz zu Kindern, die andere Freiwilligendienste leisten (insbesondere freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass den Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes im Unterschied zu anderen Freiwilligendiensten keine Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstünden.

Nach der Entscheidung des BFH kann der freiwillige Wehrdienst aber als Maßnahme der Berufsausbildung dazu führen, dass die Eltern weiterhin Kindergeld erhalten. Voraussetzung dafür sei, dass das Kind im Rahmen des Wehrdienstes für einen militärischen oder zivilen Beruf ausgebildet wird.

Eine Ausbildung für einen militärischen Beruf sei gegeben, wenn der freiwillige Wehrdienst der Heranführung an die Offiziers- oder Unteroffizierslaufbahn diene, erläutert der BFH. Hierfür komme es darauf an, wie zielstrebig der Wehrdienstleistende diesen Berufswunsch verfolgt und inwiefern bereits der freiwillige Wehrdienst auf dieses Ziel ausgerichtet ist. Wegen der Möglichkeit einer zivilen Ausbildung während des Wehrdienstes verwies der BFH auf die bereits entschiedenen Fälle der Ausbildung zum Telekommunikationselektroniker, zum Rettungssanitäter oder zum Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE. Er bestätigte, dass die Ausbildung zum Kraftfahrer auch dann Berufsausbildung ist, wenn sie im Mannschaftsdienstgrad erfolgt und eine zuvor zu durchlaufende allgemeine (militärische) Grundausbildung einschließt. Die Kindergeldberechtigung der Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes des Kindes sei daher abhängig von seiner Ausgestaltung und der Art der Durchführung im Einzelfall. Nachdem das FG dazu keine Feststellungen getroffen hatte, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden und verwies die Sache an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.07.2014, III R 53/13

Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

Das niedersächsische Finanzgericht hat den Grundsatz bestätigt, dass Alleinerziehende nach dem steuerlichen Grundtarif ihre Abgaben zu leisten haben – allerdings begünstigt durch den Abzug von 1.308 Euro pro Jahr als „Entlastungsbetrag“.

Das Gesetz sehe für Alleinerziehende den Splittingtarif nicht vor – er sei den Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Die klagende Mutter zweier Kinder hatte angeführt, dass der Vater der Kinder keinen Unterhalt zahle und sie schon deshalb benachteiligt sei. Das Gericht folgte dem nicht, zumal ihr Kindergeld und vom Jugendamt ein „Unterhaltsvorschuss“ gezahlt werde – wenn der auch geringer sei als der vom Gesetz vorgesehene Mindestunterhalt.

Niedersächsisches FG, 4 K 81/14 vom 14.10.2014

Allgemeine Informationen

Anlegerschutz: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Die Bundesregierung will den Schutz von Anlegern erhöhen. Diese sollen künftig dank neuer Transparenzregeln und verbesserter Informationen die Risiken von Vermögensanlagen besser einschätzen können. Daneben soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Aufsichtsbefugnisse erhalten. Dazu hat das Bundeskabinett am 12.11.2014 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen.

Künftig kann die BaFin auf ihrer Internetseite Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen bekannt machen, wenn Anbieter gegen Regeln des Anlegerschutzes verstoßen. Bei erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz oder Gefahren für das Funktionieren oder die Integrität der Finanzmärkte kann sie den Vertrieb bestimmter Finanzprodukte beschränken oder verbieten.

Die Zugänglichkeit und Aktualität von Anlageprospekten soll verbessert werden. Prospekte sollen in ihrer Gültigkeit auf zwölf Monate befristet werden und auf der Internetseite des Anbieters zur Verfügung stehen müssen (auch in einer um sämtliche Nachträge ergänzten Fassung). Verflechtungen von Unternehmen mit den Emittenten und Anbietern einer Vermögensanlage sollen verstärkt offengelegt werden. Anbieter sollen auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen alle Tatsachen unverzüglich veröffentlichen müssen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erheblich zu beeinträchtigen.

Die Werbung für Vermögensanlagen im öffentlichen Raum wie zum Beispiel Bussen und Bahnen soll künftig unzulässig sein. In Printmedien soll sie zulässig bleiben, aber einen deutlichen Hinweis auf das Verlustrisiko enthalten müssen.

Für alle Vermögensanlagen sieht der Gesetzentwurf eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten vor. Die Regierung verspricht sich davon eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhalten die Anbieter einer Vermögensanlage für die Dauer von 24 Monaten eine stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen werde der Anleger gewarnt, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt. Beide würden damit angehalten zu prüfen, ob und in welchem Umfang Ver-

zinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik tatsächlich sichergestellt sind.

Künftig müssen grundsätzlich auch Anbieter von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen einen Prospekt erstellen. In der Vergangenheit wurden derartige Darlehen auch beim Crowdfunding, bei bestimmten sozialen und gemeinnützigen Projekten sowie bei Genossenschaften zur Finanzierung eingesetzt. Um hier eine Überforderung zu vermeiden, sind Ausnahmen von der Prospektspflicht vorgesehen.

Die BaFin soll künftig die Rechnungsunterlagen eines Unternehmens des „Grauen Kapitalmarkts“ bei Hinweisen auf bestehende Missstände durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Damit soll der Druck auf Unternehmen erhöht werden, Bilanzierungsfehler zu vermeiden. Um den Anreiz für eine fristgerechte Veröffentlichung von Jahresabschlüssen zu erhöhen, soll die Höchstgrenze des für Offenlegungsverstöße angedrohten Ordnungsgeldes von 25.000 Euro auf 250.000 Euro verzehnfacht werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.11.2014

Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben

Ein einzelner Wohnungseigentümer kann die Sanierung des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, sofern diese zwingend erforderlich ist und sofort erfolgen muss. Liege diese Voraussetzung vor, so sei für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer kein Raum, betont der Bundesgerichtshof (BGH). Außerdem stellt er klar, dass die übrigen Wohnungseigentümer sich schadenersatzpflichtig machen können, wenn sie die Beschlussfassung über eine solche Maßnahme schuldhaft verzögern.

In dem zugrunde liegenden Verfahren bestand die Wohnungseigentümergeinschaft zunächst aus zwei Einheiten im Erd- und Dachgeschoss eines Hauses. Der Rechtsvorgänger der Klägerin baute seine Kellerräume nachträglich aus. Sie bilden seit einer Teilungserklärung von 1996 eine dritte Sondereigentumseinheit. Sämtliche Wohneinheiten wurden später veräußert. Die Beklagten sind die jetzigen Eigentümer der Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss. Die Klägerin erwarb die im Keller gelegene Wohnung 2002 für 85.000 Euro unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Diese weist seit 2008 einen Feuch-

tigkeitsschaden auf und ist inzwischen unbewohnbar. Ursache hierfür sind in erster Linie Planungsfehler beim Umbau der Keller- in Wohnräume und damit verbundene Baumängel, die das gemeinschaftliche Eigentum betreffen.

Das Amtsgericht hat die Beklagten – dem Antrag der Klägerin entsprechend – verurteilt, der anteiligen Aufbringung der Kosten für die Sanierung der Kellergeschosswohnung durch die Wohnungseigentümer und (zu diesem Zweck) der Bildung einer Sonderumlage von rund 54.500 Euro zuzustimmen sowie Schadenersatz aufgrund der verzögerten Renovierung der Kellergeschosswohnung zu zahlen. Ferner hat es die Pflicht der Beklagten zum Ersatz künftiger Schäden der Klägerin festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es meinte, die Kostenbelastung überschreite die „Opfergrenze“ der betagten und finanzschwachen Beklagten, deren Wohneinheiten auch ohne die begehrte Sanierung nutzbar seien. Der BGH hat das Urteil aufgehoben.

Die Klägerin könne sowohl die Zustimmung zu der anteiligen Kostentragung als auch zur Bildung der Sonderumlage verlangen. Jeder Wohnungseigentümer könne die ordnungsgemäße Instandhaltung und -setzung des gemeinschaftlichen Eigentums beanspruchen. Allerdings hätten die Wohnungseigentümer insoweit einen Gestaltungsspielraum. Sie müssten das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten und im Grundsatz auf die Leistungsfähigkeit der Wohnungseigentümer Rücksicht nehmen. Deshalb seien sie berechtigt, Kosten und Nutzen einer Maßnahme gegeneinander abzuwägen und nicht zwingend erforderliche Maßnahmen gegebenenfalls zurückzustellen. Anders liege es aber, wenn – wie hier – die sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich sei. Denn infolge der sanierungsbedürftigen Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum sei die Wohnung der Klägerin unbewohnbar. Für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer sei dann kein Raum. Dies liefere der notwendigen Erhaltung von Wohnungseigentumsanlagen zuwider.

Im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entschieden hat er aber, dass eine Ersatzpflicht der Wohnungseigentümer für solche Schäden an dem Sondereigentum in Betracht kommt, die dadurch entstehen, dass die gebotene Beschlussfassung über die Vornahme zwingend erforderlicher Maßnahmen unterbleibt. Eine Haftung könne diejenigen Woh-

nungseigentümer treffen, die schuldhaft entweder untätig geblieben seien oder gegen die erforderliche Maßnahme gestimmt beziehungsweise sich enthalten hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.10.2014, V ZR 9/14

Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll prüfen, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Vorlagebeschluss.

Im zugrunde liegenden Verfahren hatte der Kläger in 2008 eine Teileigentumseinheit (Ladenlokal) im ehemaligen Westteil von Berlin erworben. Er meint, dass der gegenüber dem Voreigentümer festgestellte Einheitswert für das Teileigentum ihm gegenüber keine Bindungswirkung entfalten könne, weil die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen des lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts 01.01.1964 verfassungswidrig seien. Die Einheitswertfeststellung müsse daher zum 01.01.2009 ersatzlos aufgehoben werden.

Rechtlicher Hintergrund: Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964.

Der BFH meint, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar sei. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen sei es nach Anzahl und Ausmaß zu dem Gleichheitssatz widersprechenden Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 eingetretene rasant städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die



Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt fänden keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert.

Der BFH vertritt indes nicht die Ansicht, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Es gehe lediglich darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerecht bewertet werden müssten. Nur eine solche Bewertung könne gewährleisten, dass die Belastung mit Grundsteuer sachgerecht ausgestaltet wird und mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. Es obliege nunmehr dem BVerfG, über die Vorlagefrage zu entscheiden. Der Vorlagebeschluss stehe als solcher dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die entsprechenden Bescheide müssten jedoch für vorläufig erklärt werden.

Die Vorlage betrifft laut BFH nicht die Bewertung des Grundvermögens im Beitrittsgebiet, für die die Wertverhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1935 maßgebend sind. Die Gründe, die den BFH zu der Vorlage veranlasst hätten, würden aber aufgrund dieses noch länger zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts erst Recht im Beitrittsgebiet gelten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 22.10.2014, II R 16/13

„Düsseldorfer Tabelle“ 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige

Zum 01.01.2015 wird der für Unterhaltspflichtige in der „Düsseldorfer Tabelle“ zu berücksichtigende Selbstbehalt erhöht. So steigt der notwendige Selbstbehalt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige von 1.000 Euro auf 1.080 Euro, sofern sie für minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, zur Zahlung verpflichtet sind. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt von 800 Euro auf 880 Euro. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 04.12.2014 mitteilt, berücksichtigt die Anpassung unter anderem die Erhöhung der Hartz-IV-Sätze zum 01.01.2015.

Der Kindesunterhalt könne zum 01.01.2015 aufgrund der gesetzlichen Regelungen zunächst nicht erhöht werden, erläutert das OLG. Denn er richte sich nach dem durch das Bundesfinanzministerium festzusetzenden steuerlichen Kinderfreibetrag. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium solle voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 erfolgen. Bis zu einer Anhebung müsse es bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben. Ferner werden laut OLG die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichtigen gegenüber Ehegatten, dem betreuenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen angehoben. Die „Düsseldorfer Tabelle“ wird vom OLG Düsseldorf herausgegeben. In ihr werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt und die so genannten Selbstbehalte festgelegt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 04.12.2014

Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen

Ist ein Vater seinem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet, so muss er alles tun, um diese Pflicht erfüllen zu können. Kündigt er seinen bisherigen Arbeitsplatz auf, um bei einer anderen Firma – wenn auch für ein höheres Entgelt – arbeiten zu können, handelt es sich dabei aber nur um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so hat er sich ohne Not verschlechtert. Dies insbesondere dann, wenn er schon kurze Zeit nach Aufnahme der neuen Tätigkeit mit einer Minderung seines Einkommens einverstanden ist.

Es ist dann für seine Unterhaltszahlungen von dem vorherigen – höheren – Nettoverdienst auszugehen. Kein Unterhaltsschuldner dürfe leichtfertig berufliche Änderungen vornehmen, die zu einer Reduzierung seiner Unterhaltszahlungen führen könnten, so das OLG Dresden. OLG Dresden, 20 WF 193/13

Schulgeld: Was ist abzugsfähig?

Nicht alle Kosten, die durch den Schulbesuch des Kindes entstehen, können steuermindernd angesetzt werden. Abzugsfähig ist nur das reine Schulgeld.

Unter „Schulgeld“ fallen alle Zahlungen, die dazu dienen, die voraussichtlichen laufenden Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken. Dies sind beispielsweise Zahlungen an die Schule, die geleistet werden für

- laufende Sachkosten wie Instandhaltung, Versicherungen, Lehrmittel (Papier, Tafeln, Ausstattung der Klassenräume etc.), Zinsen;
- laufende Personalkosten für Lehrer, sonstige Mitarbeiter oder Lehrerfortbildungen;
- nutzungsbezogene Aufwendungen wie Mieten oder Abschreibungen für die Räumlichkeiten;
- Klassenfahrten, Exkursionen oder ähnliche übliche Veranstaltungen.

Zahlungen können auch dann abzugsfähig sein, wenn sie nicht direkt an die schulische Einrichtung, sondern an einen Förderverein geleistet werden, der diese Beiträge satzungsgemäß an die entsprechende Schule des Kindes weiterleitet. Soweit diese Weiterleitung zur Deckung der laufenden Betriebskosten erfolgt, sind die Zahlungen als Schulgeld zu behandeln. Selbst wenn der Verein eine Zuwendungsbestätigung über eine erhaltene Spende ausstellt, können die Zahlungen nicht als Spende, sondern „nur“ als Schulgeld abgezogen werden.

Kostengünstiger Krankenversicherungsschutz als Student endet spätestens mit 37 Jahren

Die Versicherungspflicht als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung endet spätestens mit dem 37. Lebensjahr. Dies gilt auch im Fall des nahtlosen Vorliegens so genannter Hinderungsgründe (zum Beispiel Erkrankung, Behinderung), wie das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines Studenten entschieden hat, der zu dem behördlich festgelegten Ende der Versicherungspflicht das 37. Lebensjahr längst überschritten hatte.

Die Krankenversicherungspflicht als Student über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus kommt nach dem Gesetz nur

in Frage, wenn Hinderungsgründe für die Überschreitung dieser Altersgrenze ursächlich waren. Liegen solche Gründe vor und bestehen sie über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus nahtlos fort, verlängerten sie gleichwohl die Versicherungspflicht nicht zeitlich unbegrenzt, stellt das BSG jedoch klar. Vielmehr habe sich das Fortdauern des kostengünstigen Versicherungsschutzes als Student an dem maximalen Zeitrahmen zu orientieren, den das Gesetz auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres für das nicht verzögerte Erreichen eines Studienabschlusses akzeptiert. Das seien 14 Fachsemester, mithin sieben Jahre. Die Höchstdauer der Versicherungspflicht als Student reiche daher längstens bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres.

Das BSG ist damit den Vorinstanzen entgegen getreten, die als maximalen Verlängerungszeitraum eine Zeitspanne von elf bis zwölf Jahren angenommen und damit den typischen Zeitraum zwischen dem Erwerb der Hochschulreife und der gesetzlichen Altersgrenze des 30. Lebensjahres zugrunde gelegt hatten. Die vom Kläger gerügte Verletzung des behinderte Menschen schützenden Diskriminierungsverbots (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz), anderer Regelungen höherrangigen Rechts und der UN-Behindertenrechtskonvention liege nicht vor. Ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen sei nicht ersichtlich, so das BSG. Zu ihren Gunsten bestünden keine Ansprüche auf eine bestimmte Art der Durchführung der Gesundheitsversorgung, insbesondere nicht darauf, die kostengünstig ausgestaltete Versicherungspflicht als Student zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt zu erhalten.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 15.10.2014, B 12 KR 17/12